

Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Kernmattbach mit Aus- leitung in Hochwasserentlastungsstollen Ost, Gemeinde Sarnen

vom 12. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, Artikel 59 Abs.1 Bst. b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20a des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², Artikel 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001³ sowie auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Hochwasserschutzprojekt Kernmattbach mit Ausleitung in Hochwasserentlastungsstollen Ost, Gemeinde Sarnen, wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Sarnen wird an die anrechenbaren Kosten des Hochwasserschutzprojekts Kernmattbach mit Ausleitung in Hochwasserentlastungsstollen Ost, Gemeinde Sarnen, in der Höhe von total Fr. 7 100 000.– (Kostenschätzung Stand Bauprojekt September 2017) ein Kantonsbeitrag zulasten Konto 6229.5620.00 zugesichert. Der Bund beteiligt sich, unter Berücksichtigung des Schwerfinanzierbarkeitszuschlags, mit dem Höchstsatz von 65 Prozent an den anrechenbaren Kosten (Subventionsverfügung Nr. 200.1 vom 9. November 2017). Der Kantonsbeitrag beträgt somit 21,5 Prozent der anrechenbaren Kosten, was einem Betrag von höchstens Fr. 1 526 500.– entspricht.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, Amt für Wald und Landschaft, für die fachliche Begleitung und die Oberaufsicht wird in Rechnung gestellt.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 12. September 2019

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug

- 1 GDB 101.0
- 2 GDB 740.1
- 3 GDB 740.11
- 4 GDB 610.1